



II-14780 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 85 000/76-IV/9/94

Wien, am 9. September 1994

An den

Präsidenten des Nationalrates,
Dr. Heinz FISCHER,

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

6848 /AB

1994-09-12

zu 6877 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. RENOLDNER, Freunde und Freundinnen haben am 11. Juli 1994 unter der Nummer 6877/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Durchführungsverordnungen zur Zivildienstgesetz-Novelle 1994" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Wie lauten Ihre Durchführungsverordnungen zu § 29 und § 30 Zivildienstgesetz 1994? Wenn noch keine Durchführungsverordnungen vorliegen, bis wann und mit welchem Inhalt werden Sie diese erlassen?
2. Welche Zivildienstler erhalten in der derzeitigen Regelung Kleidung, wenn eine Naturalleistung seitens der Trägereinrichtung nicht vorhanden ist? Wer stellt Leibwäsche bzw. Dienstkleidung zur Verfügung, wo eine Dienstkleidung institutionell nicht vorgesehen ist?
3. Beahlt das Bundesministerium für Inneres generell für jeden Zivildienstler S 4.260,-- pro Monat (S 140,-- pro Tag) an die Rechtsträger für die Zurverfügungstellung von Essen? Wenn nein, in welcher Differenzierung wird hier vorgegangen?

4. Werden bei der Refundierung der vollverköstigten Zivildienere die realen Kosten (etwa S 49,-- in den Wiener Krankenhäusern) berücksichtigt oder wird auf diesem indirekten Wege eine Subvention an die Rechtsträger vergeben? Wenn ja, warum?
5. Gibt es die Abfindung des Bundesministeriums für Inneres für den administrativen Mehraufwand auch bei Vollverpflegung?
6. Wie wurde der Generalauftrag an die beiden Firmen "Restaurant Scheck" und Ticket-Restaurant" vergeben, die in ganz Österreich das System der Gutscheine für die Verpflegung von Zivildienern organisieren? Wurde dieser Auftrag öffentlich ausgeschrieben? Wenn ja, wann und wo?
7. Woher verfügen diese beiden Firmen über die Adressen aller Rechtsträger bzw. der Zivildienere? Inwieweit wurde bei dieser Adressenweitergabe der Datenschutz berücksichtigt?
8. Zahlreiche Zivildienere beklagen Schikanen bei der Vorlage von Rechnungen für Lebensmittel. Wie werden Sie für eine Entbürokratisierung sorgen, die die Vergeudung von Arbeitszeit und Verwaltungsaufwand beendet?
9. Werden Sie dafür sorgen, daß nichtverköstigte Zivildienere Lebensmittel im Wert des Tagsatzes von S 140,-- jedenfalls vergütet bekommen?
10. Wie erklären Sie die Einschränkung auf bestimmte Firmen (Billa, Restaurant Scheck, Ticket-Restaurant)?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Anspruch der Zivildienstleistenden auf Beistellung der Bekleidung (Arbeitskleidung und Leibwäsche) ist in den §§ 29 und 30 des Zivildienstgesetzes festgelegt und wurde durch die Zivildienstgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 187, nicht verändert.

- 3 -

Danach hat der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung für die Bekleidung (Arbeitskleidung und Leibwäsche) des Zivildienstleistenden sowie für die Reinigung der Bekleidung zu sorgen, wenn es

- die Art der Dienstleistung oder
- die Art des Einsatzes

erfordert.

Da sich der Anspruch auf Beistellung und Reinigung der Bekleidung durch die Zivildienstgesetz-Novelle 1994 nicht geändert hat, waren Durchführungsverordnungen zu den oben angeführten Paragraphen des Zivildienstgesetzes weder neu herauszugeben, noch bestehende abzuändern.

Art, Umfang und Tragedauer der Arbeitskleidung sind daher - unverändert - in der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Bekleidung der Zivildienstleistenden, BGBl.Nr. 243/1992, angeführt.

Zu Frage 2:

Soferne die Rechtsträger von Zivildiensteinrichtungen sich nicht vertraglich gegenüber dem Bundesministerium für Inneres zur Beistellung von Dienstkleidung verpflichtet haben, müssen sie dennoch Zivildienstleistenden die erforderliche Dienstkleidung kostenlos zur Verfügung stellen, wenn dies für die übrigen bei der Einrichtung mit im wesentlich gleichartigen Tätigkeiten beschäftigten Dienstnehmer erfolgt. Leibwäsche wird in keinem Fall Zivildienstleistenden zur Verfügung gestellt, sondern ist vom Zivildienstleistenden selbst beizustellen.

- 4 -

Zu den Fragen 3 bis 5 und 9:

Gemäß § 5 Abs. 2 Z 2a und Z 2b der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Grundsätze für Vergütungen nach § 41 ZDG, erhält der Rechtsträger der Einrichtung pro Zivildienstleistenden (pauschal) monatlich

- a) für die Verpflegung des Zivildienstleistenden 4 260 S
(140 S pro Tag) und
- b) für die mit Leistungen verbundene(n) Administration
und Aufwendungen 85 S

vergütet.

Ist der Rechtsträger mit der Höhe dieser Vergütung nicht einverstanden, kann er bei gleichzeitigem Nachweis der ihm für solche Leistungen tatsächlich erwachsenden Kosten ein höheres Pauschale beantragen. Solche den Pauschalbetrag übersteigende Kosten wurden bisher nur von einem geringen Teil der Rechtsträger geltend gemacht. In diesen Fällen wurde ihnen ein höheres Pauschale zugestanden.

Die Rechtsträger können ihrer Verpflichtung zur Verpflegung der Zivildienstleistenden in sehr flexibler Weise nachkommen, indem die Verköstigung in einem eigenen Küchenbetrieb oder bei einem Vertragsgastgewerbebetrieb, durch Bereitstellung von Lebensmitteln - allenfalls in Form von Warengutscheinen, die von Unternehmen im Rahmen eigener Gutscheinsysteme an Zahlungs Statt angenommen werden, - erfolgt. Erforderlichenfalls können Zivildienstleistende während eines bestimmten Zeitraums (Woche, Monat) für ihre Verpflegung aus eigenem aufkommen; der Rechtsträger hat nach Vorlage entsprechender Belege dem Zivildienstleistenden den bescheinigten Abrechnungsbetrag bis zu einem Wert von 140 S pro Tag zu vergüten.

- 5 -

Durch die vorangeführten verschiedenen Verpflegungsmöglichkeiten der Zivildienster und die Tatsache, daß sich Zivildienstleistende bei allenfalls auftretenden Mißbräuchen gemäß § 37 ZDG beim Zivildienststrat beschweren können, ist gewährleistet, daß die Zivildienstleistenden in den Genuß des in der Verpflegungsverordnung festgelegten Wertes der Verpflegung (140 S/Tag) kommen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Das Bundesministerium für Inneres hat an die Firmen "Restaurant Scheck" und "Ticket-Restaurant" weder einen generellen Auftrag vergeben noch diese Firmen den Rechtsträgern empfohlen. Auch wurde diesen Firmen keine Adressen der Rechtsträger und der Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Es wurden jedoch allen Rechtsträgern, mit denen das Bundesministerium für Inneres einen Vertrag nach § 41 ZDG abgeschlossen hat, ein Informationsschreiben der beiden Firmen zur Kenntnis gebracht.

Zur Frage 8:

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verpflegungsverordnung kann die Bereitstellung von Lebensmitteln an die Zivildienstleistenden durch Dritte auch in der Art erfolgen, daß die Zivildienstleistenden während eines bestimmten Zeitraumes (Woche, Monat) für ihre Verpflegung aus eigenen aufkommen und dem Rechtsträger am Ende dieses Zeitraumes ihre Ausgaben durch mit Zahlungsbestätigung versehene Belege und einer Abrechnung bescheinigen. Der Rechtsträger hat dem Zivildienstleistenden den durch Belege bescheinigten Abrechnungsbetrag bis zu einem Wert zu vergüten, der 140 S täglich entspricht.

Klagen der Zivildienstleistenden oder der Einrichtungen über diese Art der Verpflegung und der damit im Zusammenhang stehenden Administration sind der Zivildienstverwaltung bisher nicht bekannt geworden. Auch dem Zivildienststrat sind bisher diesbezügliche Beschwerden nicht zugekommen. Diese Verpflegungsart ist außerdem von den Rechtsträgern ausdrücklich angeregt worden.

- 6 -

Zur Frage 10:

Nach den die Verpflegung der Zivildienstleistenden regelnden Rechtsvorschriften steht es den Rechtsträgern anerkannter Einrichtungen frei, mit welchen Gastgewerbebetrieben oder Lebensmittelhändlern sie Verträge abschließen.

Frau Dr.